

CZECZATKA • WERNER & PARTNER, Bahnhofstrasse 21, 35108 Allendorf/Eder

Sonnenenergie für Westafrika e.V.
Herrn Dr. Bernd Hafner
Auf dem Rotenacker 29
35108 Allendorf, Eder

Dipl. Volksw. Lothar Czeczatka
Steuerberater

Steffen Werner
Steuerberater

16. April 2008
Sachbearbeiterin: Barbara Kümmel

Jahresabschluss und Steuererklärungen für das Jahr 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Hafner,

wir haben den Jahresabschluss und die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2006 fertig gestellt.

Nach unseren Berechnungen ergeben sich folgende Nachzahlungen / Erstattungen:

	Steuer lt. Erklärung €	Geleistete Vorauszahlung €	Anrechnungs- beträge €	Nachzahlung/ -Erstattung €
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachzahlung/ Erstattung				0,00

Steuerbescheide, die Ihnen vom Finanzamt zugehen, bitten wir, uns unverzüglich zur Prüfung zu übersenden, da die Einspruchsfrist nur einen Monat ab der Zustellung beträgt.

Mit freundlichen Grüßen
Czeczatka, Werner & Partner

i. A. Barbara Kümmel



Hauptniederlassung

Siegener Str. 7
35066 Frankenberg/Eder
Tel.: 06451-7246 0
Fax: 06451-7246 50

Zweigniederlassung

Bahnhofstrasse 21
35108 Allendorf/Eder
Tel.: 06452-9142 0
Fax.:06452-9142 20

Bankverbindung

Sparkasse Battenberg
BLZ: 517 522 67
Kto.Nr.: 27862

Frankenberger Bank
BLZ: 520 695 19
Kto.Nr.: 6047777

Sonstiges

Amtsgericht Frankfurt/M PR 1239
UStID Nr: DE113067892
Email: info@cw-partner.de
Internet: www.cw-partner.de

Einnahmeüberschussrechnung

zum 31. Dezember 2006

Sonnenenergie für Westafrika e.V.

Verein

Auf dem Rotenacker 29

35108 Allendorf, Eder

Finanzamt: Korbach-Frankenberg Vwst. Frankenberg

Steuer-Nr.: 11/250/52653

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
I.	Rechnungswesen	4
B.	Bescheinigung	5
C.	Anlagen	6
I.	Vermögensübersicht mit Einnahmeüberschussrechnung	6
II.	Kontennachweis zur Einnahmeüberschussrechnung	10
III.	Abschreibungsverzeichnis	15
	Allgemeine Auftragsbedingungen	17
	Stand: August 2005	17

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Herr Dr. Bernd Hafner

Sonnenenergie für Westafrika e.V.

Auf dem Rotenacker 29

35108 Allendorf, Eder

hat uns beauftragt die Einnahmeüberschussrechnung vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung der Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EstG ergibt sich aus dem unverändert bestehenden Auftrag.

Die, durch die Buchführung ermittelten Bestandskonten, wurden zu einer Vermögensübersicht zusammengefasst. Diese Werte wurden nachrichtlich aufgeführt und stellen keine Bilanz im handels- und steuerrechtlichen Sinne dar.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach dem Stand von August 2005 (siehe Anlage) maßgebend.

I. Rechnungswesen

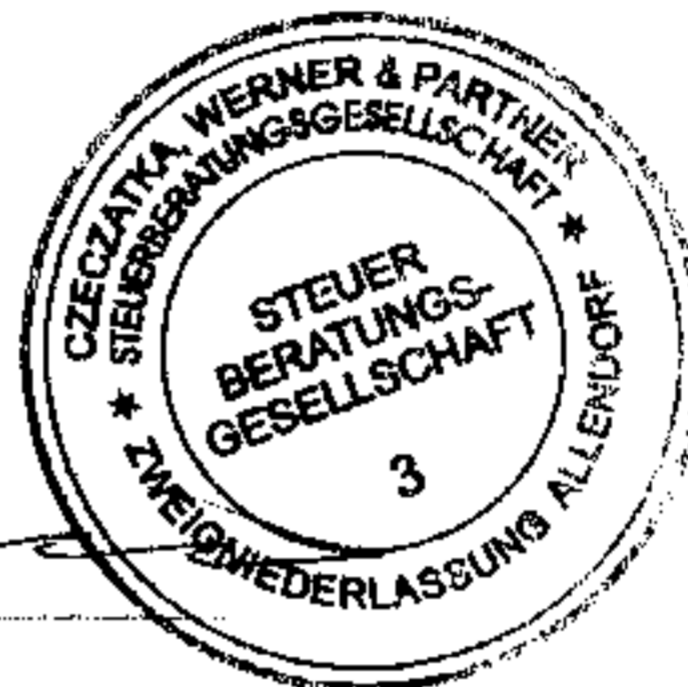
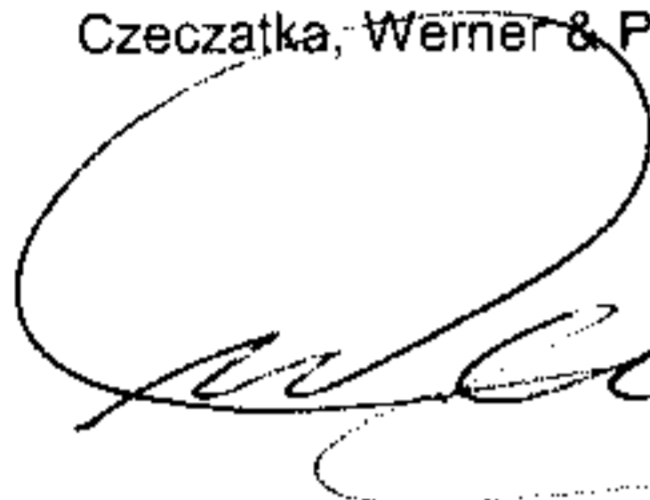
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 wurde von uns unter Anwendung des Programms von Wago-Curadata Steuerberatungs-Systeme GmbH [tse:nit] erstellt.

B. Bescheinigung

Die Einnahmeüberschussrechnung wurde aufgrund der uns vorgelegten Buchführung, der vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Allendorf (Eder), den 16. April 2008

Czeczotka, Werner & Partner



C. Anlagen

I. Vermögensübersicht mit Einnahmeüberschussrechnung

	Geschäftsjahr 2006	Vorjahr 2005
	EUR	EUR
AKTIVA (nachrichtlich)		
A. Anlagevermögen		
1. Vereinsausstattung	631,00	169,00
B. Umlaufvermögen		
1. Kasse	1.505,15	0,00
2. Bankguthaben	20.410,99	8.372,80
Summe A K T I V A	<u>22.547,14</u>	<u>8.541,80</u>

	Geschäftsjahr 2006	Vorjahr 2005
	EUR	EUR
PASSIVA (nachrichtlich)		
A. Vereinsvermögen		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen	1.028,00	153,84
II. Ergebnisvorträge		
1. Ergebnisvorträge allgemein	8.857,29	8.168,42
III. Vereinsergebnis		
1. Gewinn/Verlust	11.337,55	219,54
B. Verbindlichkeiten		
1. Langfristige Verbindlichkeiten	1.324,30	0,00
Summe PASSIVA	22.547,14	8.541,80

	Geschäftsjahr 2006	Vorjahr 2005
	EUR	EUR
Einnahmeüberschussrechnung		
IDEELLER BEREICH		
1. Nicht steuerbare Einnahmen	8.742,76	12.930,40
2. Steuerunwirksame Ausgaben		
a) Abschreibungen	-238,00	-226,00
b) Übrige Ausgaben	<u>-46.958,45</u>	-62.655,48
Verlust ideeller Bereich	-38.453,69	-49.951,08
ERTRAGSSTEUERNEUTRALE POSTEN		
1. Posten des ideellen Bereichs		
a) Steuerneutrale Einnahmen	50.039,02	45.926,69
b) Nicht abziehbare Ausgaben	<u>-25,50</u>	-25,50
Gewinn ertragssteuerneutrale Posten	50.013,52	45.901,19
VERMÖGENSVERWALTUNG		
1. Ausgaben / Werbungskosten		
a) Sonstige Ausgaben	-242,28	-122,66
Verlust Vermögensverwaltung	-242,28	-122,66
ANDERE ZWECKBETRIEBE		
1. Sonstige Zweckbetriebe		
a) Einnahmen	20,00	4.072,16
Übertrag	11.317,55	-100,39

		Geschäftsjahr 2006	Vorjahr 2005
		EUR	EUR
Übertrag		11.317,55	-100,39
b) Ausgaben	<u>0,00</u>	20,00	-100,00
2. Ertragssteuerfreie Lotterien und Ausspielungen			
a) Ausgaben		0,00	435,93
3. Andere ertragssteuerfreie Zweckbetriebe nach §65 AO/ § 68 Nr.8 AO			
a) Ausgaben		0,00	-16,00
Gewinn andere Zweckbetriebe		20,00	4.392,09
VEREINSE R G E B N I S		<u>11.337,55</u>	<u>219,54</u>

II. Kontennachweis zur Einnahmeüberschussrechnung

AKTIVA (nachrichtlich)

A. Anlagevermögen

1. Vereinsausstattung

440 Büroeinrichtung	631,00	169,00
---------------------	--------	--------

B. Umlaufvermögen

1. Kasse

1000 Kasse	1.505,15	0,00
------------	----------	------

2. Bankguthaben

1200 Volksbank Bruchsal 1295900	4.526,37	1.982,35
---------------------------------	----------	----------

1210 Volksbank Bruchsal 1295918	13.575,18	6.301,88
---------------------------------	-----------	----------

1220 Konto Burkina BICIAB 006010400123	2.309,44	88,57
--	----------	-------

20.410,99	8.372,80
------------------	-----------------

Summe A K T I V A

22.547,14	8.541,80
------------------	-----------------

PASSIVA (nachrichtlich)

A. Vereinsvermögen

I. Gewinnrücklagen

1. Freie Gewinnrücklagen

864 Freie Rücklage § 58 Nr. 7a AO

1.028,00

153,84

II. Ergebnisvorträge

1. Ergebnisvorträge allgemein

880 Ergebnisvorträge

8.857,29

8.168,42

III. Vereinsergebnis

1. Gewinn/Verlust

Gewinn

11.337,55

219,54

B. Verbindlichkeiten

1. Langfristige Verbindlichkeiten

1691 Darlehen ACOMES

1.324,30

0,00

Summe PASSIVA

22.547,14

8.541,80

Einnahmeüberschussrechnung

IDEELLER BEREICH

1. Nicht steuerbare Einnahmen

2110 "Echte" Mitgliedsbeiträge bis € 255,65	3.440,00	3.635,00
2301 Zuschüsse von Verbänden	857,00	400,00
2302 Zuschüsse von Behörden	1.750,00	0,00
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich (Versement Schlüter)	0,00	5.541,52
2401 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich (Solarkocher)	2.695,76	3.353,88
	<u>8.742,76</u>	<u>12.930,40</u>

2. Steuerunwirksame Ausgaben

a) Abschreibungen

2500 Abschreibungen Anlagevermögen	-238,00	-226,00
------------------------------------	---------	---------

b) Übrige Ausgaben

2701 Büromaterial	-890,77	-355,52
2702 Porto, Telefon	0,00	-882,63
2703 Verwaltungskosten Burkina	-9.241,81	0,00
2704 Sonstige Kosten	-250,36	-107,36
2705 sonstige Ausgaben	-2.936,74	-10.864,37
2706 Projekt Elektrifizierung	-14.746,24	-21.904,99
2707 Projekt CIP	-3.055,40	-16.576,09
2708 ADA (gesamt)	-2.650,47	-64,00
2709 Projekt Karité Solalre	-2.622,91	0,00
2710 ADA Sebastian Schlüter	0,00	-885,00
2711 ADA Jann Spiess	-1.830,00	-5.145,86
2712 Projekt Solarkocher	-90,40	-2.013,07
2713 ADA Huebener	-5.103,76	-1.856,73
2714 ADA Vierhus	-3.539,59	0,00
2717 ADA Marcus Bothe	0,00	-1.999,86

	<u>-46.958,45</u>	<u>-62.655,48</u>
--	-------------------	-------------------

Verlust ideeller Bereich

	<u>-38.453,69</u>	<u>-49.951,08</u>
--	-------------------	-------------------

ERTRAGSSTEUERNEUTRALE POSTEN

1. Posten des ideellen Bereichs

a) Steuereutrale Einnahmen

3221 Geldspenden gegen Quittung	0,00	1.290,00
3223 Geldspenden ohne Quittung	50.039,02	44.636,69
	<u>50.039,02</u>	<u>45.926,69</u>

b) Nicht abziehbare Ausgaben

3251 Gezahlte Spenden	-25,50	-25,50
-----------------------	--------	--------

Gewinn ertragssteuerneutrale Posten

50.013,52 45.901,19

VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Ausgaben / Werbungskosten

a) Sonstige Ausgaben

4712 Nebenkosten des Geldverkehr	-242,28	-122,66
----------------------------------	---------	---------

Verlust Vermögensverwaltung

-242,28 -122,66

ANDERE ZWECKBETRIEBE

1. Sonstige Zweckbetriebe

a) Einnahmen

6705 Erst. USt 2003	0,00	4.072,16
6706 Erst. USt 2004	20,00	0,00
	<u>20,00</u>	<u>4.072,16</u>

b) Ausgaben

6720 Ausgaben sonstige Zweckbetriebe	0,00	-100,00
--------------------------------------	------	---------

2. Ertragssteuerfreie Lotterien und Auspielungen

a) Ausgaben

6795 Erstattung USt § 4a UStG	0,00	435,93
-------------------------------	------	--------

3. Andere ertragssteuerfreie Zweckbetriebe nach §65 AO/ § 68 Nr.8 AO

a) Ausgaben

6892 Anrechenbare Vorsteuer (§ 4a UStG)	0,00	-16,00
---	------	--------

Gewinn andere Zweckbetriebe

20,00 4.392,09

VEREINSERGEBNIS

11.337,55

219,54

III. Abschreibungsverzeichnis

	Tag der Anschaffung	Kosten der Anschaffung EUR	Art der Afa	Nutzung Jahre	Afa %	Buchwert 01.01.2006 EUR	Zugang / Umbuchung EUR	Abgang / Umbuchung EUR	Abschreibung Gesamt EUR	Buchwert 31.12.2006 EUR
440 Büroeinrichtung										
1 PC + Zubehör	24.10.2003	677,03	linear	3	25,00	169,00	0,00	0,00	168,00	1,00
2 Videokamer a	31.07.2006	0,00	linear	5	10,00	0,00	700,00	0,00	70,00	630,00
		677,03				169,00	700,00	0,00	238,00	631,00
Gesamt		677,03				169,00	700,00	0,00	238,00	631,00

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2006

Allendorf/Eder, den 16. April 2008



Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2005

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunda legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten, und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- € (in Worten eine Million €) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandantenverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.